

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Meiningen

Sitzungsbekanntmachung

Die 008. Sitzung des Stadtrates der Stadt Meiningen

findet am

**Dienstag, 4. März 2025, 17:00 Uhr
im Ratssaal des Marstalles
Schlossplatz 5, 98617 Meiningen**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
- 2 Bestätigung der form- und fristgerechten Einladung
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Abstimmung des Protokolls der vorherigen Sitzung
- 5 Informationen des Bürgermeisters / Beschlusskontrolle
- 6 Anfragen der Stadträte
- 7 Bürgerfragestunde
- 8 Feststellung der Jahresrechnungen der Stadt Meiningen für die Jahre 2020 bis 2022 **2025-0007**

- 9 Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten für die Jahresrechnungen der Stadt Meiningen der Jahre 2020 bis 2022 **2025-0008**
- 10 Feststellung der Jahresrechnung der ehemaligen Gemeinde Sülzfeld für die Jahre 2020 bis 2022 **2025-0009**
- 11 Entlastung der Bürgermeisterin und des Beigeordneten für die Jahresrechnungen 2020 bis 2022 der ehemaligen Gemeinde Sülzfeld **2025-0010**
- 12 Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes der Stadt Meiningen Sülzfelder Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (SÜWA) **2025-0011**

Nichtöffentlicher Teil

- 13 Sonstiges
- 14 Abstimmung des Protokolls der vorherigen Sitzung

**Giesder
Bürgermeister**

Öffentlicher Beschluss der 007. Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Meiningen vom 17.02.2025

Beschluss-Nr.: 053/007/2025

Veröffentlichung nichtöffentlicher Beschlüsse der Sitzung vom 16.12.2024

Der Hauptausschuss beschließt die Veröffentlichung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Hauptausschusssitzung vom 16.12.2024:

Beschluss-Nr.: 052/006/2024

Vergabe nach UVgO

Lieferung eines Multifunktionsfahrzeug inkl. Anbauteile

Der Auftrag für die Lieferung eines Multifunktionsfahrzeugs inkl. Anbauteile für den Stadtservice Meiningen wird an das Unternehmen

Walther-Kommunaltechnik aus 99334 Amt Wachsenburg vergeben.

Lieferzeitraum: 06.01. - 31.01.2025

Gewähltes Vergabeverfahren:

- Öffentliche Ausschreibung - nach UVgO

Meiningen, 18.02.2025

**Giesder
Bürgermeister**

~ Siegel ~

Satzungsbekanntmachung der Stadt Meiningen

Die Untere Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Schmal-kalden Meiningen hat am 12.02.2025 die Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Meiningen für das Haushaltsjahr 2025 genehmigt.

Der Stadtrat der Stadt Meiningen hat am 17.12.2024 nachfol-gende Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2025 beschlossen:

Haushaltssatzung der Stadt Meiningen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung -Thür-KO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) erlässt die Stadt Meiningen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushalts-jahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **56.475.000 EUR**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **8.251.600 EUR**

ab.
(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Sonder- vermögen der Städtischen Abwasserentsorgung Meiningen (SAM) für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit **4.705.900 EUR**
und in den Aufwendungen mit **4.651.600 EUR**

im Vermögensplan

in den Einnahmen **3.389.900 EUR**
und in den Ausgaben mit **3.389.900 EUR**

ab.
(3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Sonder- vermögen des Eigenbetriebes Sülzfelder Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (SÜWA) für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

	Wasser- versorgung	Abwasser- entsorgung
--	-------------------------------	---------------------------------

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	87.860 EUR	125.740 EUR
und in den Aufwendungen mit	83.760 EUR	124.690 EUR

im Vermögensplan

in den Einnahmen	309.940 EUR	53.280 EUR
und in den Ausgaben mit	309.940 EUR	53.280 EUR

ab.

§ 2

(1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförde-rungsmaßnahmen für die Stadt Meiningen sind in Höhe von 1.400.000 € vorgesehen.

(2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförde-rungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „Städtische Abwasse- rentsorgung Meiningen“ sind nicht vorgesehen.

(3) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförde-rungsmaßnahmen des Eigenbetriebes „Sülzfelder Wasserver- sorgung und Abwasserentsorgung“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 3.465.000 EUR festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Ei- genbetriebes „Städtische Abwasserentsorgung Meiningen“ werden nicht festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Ei- genbetriebes „Sülzfelder Wasserversorgung und Abwasserent- sorgung“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Lei- stung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.000.000 EUR festgesetzt.

(2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Städtische Abwasse- rentsorgung Meiningen“ sind nicht vorgesehen.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Lei- stung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetrie- bes „Sülzfelder Wasserversorgung und Abwasserentsorgung“ wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft. Meiningen, den 18.02.2025

Giesder

Bürgermeister

~ Siegel ~

**nachrichtlich:*

Die Steuerhebesätze der Stadt Meiningen sind für nachstehen- de Gemeindesteuern entsprechend der Hebesatzsatzung vom 09.12.2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|------------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 302 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 485 v. H. |

2. Gewerbesteuer

395 v. H.

Haushaltssatzung und Anlagen werden in der Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1, Raum 219 **in der Zeit vom 27.02.2025 bis 14.03.2025** zu den üblichen Dienststunden ausgelegt.

Im Übrigen kann der Haushaltsplan für das Jahr 2025 bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Jahres 2025 jederzeit im Rahmen der allgemeinen Dienststun- den der Stadtverwaltung Meiningen im Geschäftsbereich Fi- nancen, Zimmer 219, eingesehen werden.

Impressum

Amtsblatt der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld

Herausgeber: Stadt Meiningen und die Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadtverwaltung Meiningen, Büro des Bürgermeisters, Herr Merseburger (Tel. 03693 454-124, E-Mail benjamin.merseburger@meiningen.de). Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich. **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verlagsleiter:** Mirko Reise
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Christina Messerschmidt, erreichbar unter Tel.: 0171 / 8913107, E-Mail: c.messerschmidt@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann; erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Bezugsbedingungen:** kostenlose Verfügbarkeit in elektronischer Form. **Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt wird in elektronischer Form auf der Internetseite Amtsblatt.Meiningen.de bereitgestellt. Die elektronischen Ausgaben sind während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Meiningen kostenfrei einsehbar. Ein Ausdruck ist gegen Kostenübernahme erhältlich.

Öffentliche Bekanntmachungen des Wahlleiters der Stadt Meiningen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Henneberg der Stadt Meiningen am 23. März 2025

1.

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Henneberg der Stadt Meiningen am 23. März 2025 wird in der Zeit vom 03. bis 07. März 2025 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten, während der **allgemeinen Öffnungszeiten** des Bürgerbüros der Stadtverwaltung Meiningen

montags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
dienstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Bildschirmgerät möglich.

2.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03. bis 07. März 2025 **Einwendungen** gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Meiningen während der unter Punkt 1 angegebenen **allgemeinen Öffnungszeiten** erklärt werden; die vorgelegten Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die betreffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02. März 2025 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der oben genannten Wahl im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

- 5.1. ein **in** das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter oder
- 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. März 2025 bis 18.00 Uhr, im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Meiningen, Schlossplatz 1, 98617 Meiningen mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Online-Wahlscheinantrag, E-Mail (wahlen@meiningen.de) oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Bei persönlicher Antragstellung kann von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Briefwahl während der allgemeinen Öffnungszeiten (siehe unter Punkt 1) und am Freitag, dem 21. März 2025, bis 18.00 Uhr, gleich an Ort und Stelle im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Meiningen auszuüben.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 22. März 2025, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Punkt 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7.

Für den Fall, dass bei der Wahl des Ortsteilbürgermeisters am 23. Februar 2025 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 6. April 2025, eine **Stichwahl** statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die **nicht** im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 23. März 2025 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 23. März 2025 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 04. April 2025 bis 18.00 Uhr bei der gleichen Stelle unter den gleichen Bedingungen wie bei der ersten Wahl am 23. März 2025 beantragt werden (siehe Punkt 6).

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 05. April 2025, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen **amtlichen Stimmzettel**,
- einen **amtlichen Stimmzettelumschlag**,
- einen **amtlichen Wahlbriefumschlag**, auf dem die Anschrift der Stadtverwaltung Meiningen, die Nummer des Stimmbezirks und die Nummer des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein **Merkblatt** für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten an die Anschrift seiner Hauptwohnung übersandt, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für einen anderen** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 23. März 2025 bis 18.00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 06. April 2025 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann **auch** bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **abgegeben** werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Nähere Hinweise über die Briefwahl können Sie dem Merkblatt für die Briefwahl entnehmen.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Meiningen, den 26.02.2025

gez. Andreas Werner
Wahlleiter
Stadt Meiningen

Bekanntmachung des zugelassenen Wahlvorschlages für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters bzw. der Ortsteilbürgermeisterin des Ortsteils Henneberg der Stadt Meiningen am 23. März 2025

1.

Der Wahlausschuss der Stadt Meiningen hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2025 folgenden Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters bzw. der Ortsteilbürgermeisterin des Ortsteils Henneberg der Stadt Meiningen als gültig zugelassen, der hiermit bekannt gegeben wird.

Liste Nr.	Name und Kennwort der Einzelbewerberin	Name, Vorname	Wohnort	Erklärung ^[1]	
				ja	nein
1	Prinzhorn	Prinzhorn, Susi	Henneberg		X

2.

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagene Bewerberin durchgeführt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Es ist **ein** gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er die Bewerberin des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlages kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

3.

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Bekanntmachung gelten für alle Geschlechter sowie für Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Meiningen, den 26.02.2025

gez. A. Werner
Wahlleiter
Stadt Meiningen

[1] Erklärung der Bewerberin zur Frage nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG

Amtliche Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Meiningen und der Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld vom 01.03.2025 (OVO)

Aufgrund der §§ 27, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 283) erlässt die Stadt Meiningen als Ordnungsbehörde nach Anhörung der Gemeinden Rippershausen und Untermaßfeld folgende Verordnung:

§ 1

Zweckbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung dient der Gefahrenabwehr und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf allen Straßen und Anlagen.
- (2) Die Verordnung gilt für das gesamte Gebiet
- a.) der Stadt Meiningen mit den zugehörigen Ortsteilen,
 - b.) der Gemeinde Rippershausen mit den zugehörigen Ortsteilen sowie
 - c.) der Gemeinde Untermaßfeld, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrückliche etwas anderes geregelt ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
- a.) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b.) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c.) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen
- a.) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Absatz 4);

- b.) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen;
- c.) öffentlichen Toilettenanlagen;
- d.) Sammelplätze für Wertstofffassung.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete bzw. gepflegte Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören insbesondere:

- a.) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze, Denkmäler, Friedhöfe;
- b.) Spielplätze, Freizeitflächen;
- c.) Gewässer, deren Ufer sowie künstlich geschaffene Wasserflächen.

(5) Freizeitflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlich zugänglichen bebauten und unbebauten Flächen, die dem Sport oder der Freizeitgestaltung dienen. Hierzu gehören insbesondere:

- a.) Skaterplätze und Pumptracks;
- b.) Bolzplätze, Eisstockbahnen, Sportflächen;
- c.) Mehrgenerationenplätze und Trimm-Dich-Pfade.

(6) Fahrzeuge im Sinne dieser Verordnung sind motorbetriebene Fahrzeuge einschließlich deren Fahrzeugteile und Anhänger sowie bewegliche Vorrichtungen jeder Art, die der Beförderung von Personen oder Sachen dienen.

(7) Fortbewegungsmittel für Freizeit und Sport im Sinne dieser Verordnung sind alle Geräte, die zur Ortsveränderung benutzt werden, insbesondere Skateboards, Inline-Skates, BMX-Fahrräder, Fahrräder, Kickboards.

§ 3

Allgemeine Verhaltenspflichten

(1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Verboten ist insbesondere

- a.) das aggressive Betteln (etwa durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-stellen, Einsatz von Tieren als Druckmittel, Verfolgen oder Anfassen)
- b.) das Lagern in Personengruppen (mindestens 3 Personen), wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und soweit dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindert werden.
- c.) das Stören insbesondere Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährden anderer durch Herumwerfen oder Herumliegen lassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteile.
- d.) das Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen.

§ 4

Benutzung von öffentlichen Grün- und Erholungsflächen

(1) Es ist verboten Anlagen nach § 2 Abs. 3 Buchstaben a) oder Straßenbegleitgrün mit Fahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 6, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge, zu befahren oder dort zu parken, soweit dies nicht durch besondere Hinweisschilder gestattet ist.

(2) Das Benutzen von Fortbewegungsmitteln für Freizeit und Sport im Sinne des § 2 Abs. 7 in Anlagen nach § 2 Abs. 3 Buchstabe a) ist nur auf den ausgewiesenen Wegen erlaubt. Das Benutzen von Fortbewegungsmitteln für Freizeit und Sport zur Ausführung von Kunststücken (Sprünge oder Ähnliches) ist in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (ausgenommen der Freizeitflächen), in den Fußgängerzonen und sowie auf dem Schlossplatz sowie an den dazugehörigen Bauwerken, Denkmälern und Sitzgelegenheiten, Treppenstufen, Podesten usw. verboten.

§ 5

Verunreinigungen

(1) Es ist verboten,

- a.) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen, insbesondere
 - Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken,
 - Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume,

- Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen,
- Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen

zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren;

- b.) im öffentlichen Verkehrsraum, in öffentlichen Anlagen oder auf anderen Flächen, die dafür nicht zugelassen sind, Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspitzen oder Reparaturen vorzunehmen;
- c.) Abwasser (mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden unverschmutzten Niederschlagswassers) sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) auf öffentliche Flächen und in Entwässerungsanlagen einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten; dies gilt auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton, Farbe sowie ähnliche Materialien;
- d.) Wasser nicht in die Entwässerungsanlagen/Kanalisation einzuleiten, wenn es nicht ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

(3) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen und Anlagen zu verunreinigen; insbesondere dürfen Papier-, Obstreste, Zigarettenskippen, Kaugummis oder andere Abfälle nicht auf die Straßen, Gehwege (inkl. Fußgängerzone), Plätze und in die Grünanlagen geworfen werden.

§ 6

Gefahrenabwehr an Gebäuden und Grundstücken

(1) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden und anderen Bauwerken, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

(2) Absatz 1 gilt auch für losgelöste Ziegel, Putzbestandteile oder ähnliche Bauelemente. Ist dies nicht möglich, so sind die Gegenstände unverzüglich zu sichern. Der gefährdete Teil der Straße oder Anlage ist abzusperren und bei Dunkelheit oder schlechter Witterung durch gelbes Licht zu kennzeichnen.

(3) Die Pflicht zur Absicherung, Entfernung und Kenntlichmachung besteht auch, wenn der Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr durch Hindernisse, offene Schächte oder Ähnliches gefährdet wird.

(4) Einfriedungen von Grundstücken an Straßen oder Anlagen sind so zu unterhalten, dass sie weder Personen oder Sachen gefährden noch behindern können.

§ 7

Freihaltung von Bewuchs im öffentlichen Verkehrsraum

(1) Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Barrierefreiheit, die Sichtbarkeit von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen.

(2) Der Verkehrsraum muss über Geh-, Radwegen und Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m von Anpflanzungen im Sinne von Absatz 1 freigehalten werden.

§ 8

Riesenbärenklau, Ambrosia und ähnliche gefährliche Pflanzen

(1) Der Anbau oder das Ansiedeln des Riesenbärenklaus (Herkulesstaude), der Ambrosia und ähnlicher für den Menschen gefährlicher Pflanzen ist in den öffentlichen Anlagen gemäß § 2 Absatz 3 untersagt.

(2) Die Stadt Meiningen kann von den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken verlangen, die in Absatz 2 genannten Pflanzen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 9

Leitungen und Ähnliches

Leitungen, Schriftbänder, Lichterketten, Girlanden, Antennen, Fahnen oder ähnliche Gegenstände dürfen den Fußgänger- oder Straßenverkehr nicht stören oder gefährden. Der Abstand zwischen ihrer Unterkante und dem Boden muss mindestens 4,50 m betragen.

§ 10

Eisflächen

Eisflächen aller Gewässer dürfen nur betreten und befahren werden, wenn sie durch die Ordnungsbehörde dafür freigegeben worden sind.

§ 11

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

(1) An öffentlichen Straßen oder Anlagen aufgestellte Abfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

(2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z.B. für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier, Klein-Elektroschrott) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt für Sperrmüll. Der Sperrmüll ist getrennt für jedes angeschlossene Grundstück am Vorabend des jeweiligen Abfuhrtages so bereitzustellen, dass eine eindeutige Zuordnung zu jedem Anschlusspflichtigen erfolgen kann. Für Grundstücke, zu denen eine Zufahrt für das Sperrmüllfahrzeug nicht oder vorübergehend nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist, haben die Anschlusspflichtigen oder die sonstigen Benutzungspflichtigen den Sperrmüll dann selbst zur nächsten vom Fahrzeug erreichbaren bzw. festgelegten Stelle zu verbringen. Die Aufstellung hat an der Grundstücksgrenze zu erfolgen und darf Fußgänger und Fahrzeuge nicht behindern. Sperrmüll ist ferner gefahrlos am Straßenrand nicht außerhalb von öffentlichen Grünflächen und vom Kronen- und Wurzelbereich von Bäumen so abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

(3) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Abfall- oder Wertstoffbehälter zu stellen. Bereits volle Abfall- und Wertstoffbehälter dürfen nicht mehr benutzt werden.

(4) Wer Lebensmittel zum sofortigen Verzehr abgibt, hat Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu leeren. In einem Umkreis von 50 m hat er alle Rückstände der abgegebenen Waren sowie deren Verpackungen einzusammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.

(5) Vor Einrichtungen, die unter das Thüringer Nichtraucherschutzgesetz fallen, sind geeignete Behälter insbesondere zur Entsorgung von Zigarettenskippen aufzustellen oder anzubringen und regelmäßig zu leeren.

§ 12

Wildes Zelten und Übernachten

Das Zelten oder Übernachten ist auf Straßen und in öffentlichen Anlagen untersagt, soweit dies nicht durch andere Vorschriften speziell geregelt wird.

§ 13

Kinderspielplätze und Freizeitflächen

(1) Kinderspielplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Hinweisschilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen.

(2) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen und Freizeitflächen ist auf den jeweiligen Hinweisschildern geregelt. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

- (3) Auf Kinderspielplätzen und Freizeitflächen ist verboten
- Tabakwaren, andere nikotinhalige Erzeugnisse (zum Beispiel E-Zigaretten, Zigaretten, Shishas) oder Mittel, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, zu konsumieren;
 - alkoholhaltige Getränke zu verzehren und/oder mitzuführen;
 - mit Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühle und Kinderfahrzeuge, oder Fahrrädern zu fahren oder diese unbefugt abzustellen; letzteres gilt nicht für Freizeitflächen, welche zur Benutzung von Fahrrädern geeignet sind;
 - Tiere mitzuführen. Hiervon ausgenommen sind Diensthunde von Behörden, Rettungsdiensten oder Katastrophenschutz, Assistenz- und Therapiehunde.

§ 14

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

(1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.

(2) Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, verschmutzt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden.

§ 15

Hausnummern

(1) Jedes Wohn- oder Geschäftsgebäude ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der von der Stadt Meiningen zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Gebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen. Die Stadt Meiningen kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

(3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern in europäischer Schreibweise zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 16

Tiere

(1) Tiere sind so zu halten, dass Menschen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet werden. Sie sind insbesondere in sicherem Gewahrsam zu halten. Die Regelungen des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren bleiben hiervon unberührt.

(2) Durch Kot von Haus- oder Nutztieren dürfen Straßen und Anlagen nicht verunreinigt werden. Entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich und unaufgefordert vom Tierführer zu beseitigen.

(3) Das Füttern fremder oder herrenloser streunender Katzen ist verboten.

(4) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

(5) Wasservögel und Fische dürfen an stehenden Gewässern, insbesondere an Teichen, Weihern und Kiesgrubengewässern, nicht gefüttert werden. Als Füttern im Sinne vom Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise.

(6) Auf Straßen und in Anlagen dürfen keine Giftstoffe gegen Ratten und andere Tiere ausgelegt werden; die notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen werden ausschließlich von den zuständigen städtischen Stellen veranlasst.

(7) Die Ordnungsbehörde kann Anordnungen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die mit dem Halten und Führen von Tieren verbunden ist, insbesondere Störungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung, abzuwehren.

§ 17 Hunde

(1) Hunde sind so zu halten oder zu führen, dass Personen, andere Tiere und Sachen nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden. Hunde sind insbesondere in sicherem Gewahrsam zu halten. Die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann. Sie darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann.

(2) Anleinplicht:

- a.) Auf Straßen und in Anlagen nach § 2 Absatz 3 Buchstabe a) und b) innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 Baugesetzbuch) sind Hunde an einer reißfesten Leine zu führen.
- b.) In Fußgängerzonen und sonstigen Bereichen, die stark von Menschen frequentiert werden, insbesondere bei Veranstaltungen mit Menschenansammlungen wie Volksfesten, Sportveranstaltungen und auf Märkten, ist die Leine kurz zu halten (max. 1 m).
- c.) Werden Hunde im Bereich von Gehwegen oder in Fußgängerzonen angebonden, ist sicherzustellen, dass den Passanten einschließlich solcher mit Rollstühlen oder Kinderwagen ein ungehinderter Durchgang gewährleistet ist.
- d.) Keine Anleinplicht besteht auf den in der Anlage 1 namentlich aufgeführten **Hundefreilaufflächen** in der Stadt Meiningen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Jeder Hundehalter hat sicherzustellen, dass Hunde in den in Absatz 2 genannten Bereichen nur von Personen geführt werden, die von der körperlichen Konstitution her in der Lage sind, die Hunde jederzeit sicher an der Leine zu halten.

(4) Durch den Kot von Hunden dürfen Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. Halter oder mit der Führung oder Haltung Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Bei Aufforderung der Ordnungskräfte hat die betreffende Aufsichtsperson Entsprechendes vorzuweisen. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt.

§ 18 Werbung, wildes Plakatieren

(1) Es ist verboten, Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial auf Verkehrsflächen und in Anlagen, insbesondere

- an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen,
- an Abfallbehältern, Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie
- an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Anlagen, Einrichtungen und Gegenständen anzubringen oder zu verteilen.

Zugelassene Werbeflächen dürfen nicht durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise überdeckt werden. Der Angrenzungsbereich schließt Standorte auf Privatgrundstücken mit ein, welche sich innerhalb eines Abstands von 5 m, gemessen vom äußeren Rand der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. öffentlichen Anlage, befinden und die in Satz 1 genannten Werbeträger ganz oder teilweise erreichen.

(2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.

(3) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für die von der Stadt Meiningen genehmigten Werbeträger, für erlaubte Sondernutzungen und für bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen (Träger und Plakate) dürfen in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.

§ 18a Wahlwerbung

Plakate und Anschläge von Parteien, Wählergruppen, Kandidaten und Antragsteller von Volksbegehren oder Volksentscheiden sind in Form von Plakattafeln bis zu einem Quadratmeter (DIN A0) an Anlagen der Straßenbeleuchtung und als Aufsteller für die Dauer des Wahlkampfes/Volksbegehrens/Volksentscheides erlaubnisfrei zulässig. Sie dürfen Fußgänger oder den Fahrzeugverkehr nicht behindern oder gefährden. Die vorgesehenen Standorte und die Anzahl der Plakate und Anschläge müssen mindestens 14 Tage vor der Anbringung angezeigt werden. Derartige Plakate und Anschläge dürfen zwei Monate vor dem Termin der Wahl oder des sonstigen Anlasses, während der Dauer der Auslegung der Eintragslisten oder zwei Monate vor dem Abstimmungstermin angebracht werden und sie müssen innerhalb von zwei Wochen nach diesem Termin oder Anlass durch die zuständige Partei, Wählergruppe, Kandidaten oder Antragsteller von Volksbegehren oder Volksentscheiden entfernt sein.

§ 19 Ruhestörende Lärm

(1) Jeder hat sich auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

(2) Ruhezeiten sind im gesamten Gebiet der Ordnungsbehördlichen Verordnung wie folgt geregelt:

20:00 bis 22:00 Uhr	(Abendruhe),
22:00 bis 06:00 Uhr	(Nachtruhe).

(3) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, welche die Ruhe unbeteiligter Personen stören.

(4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt während der Abendruhe nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art (z. B. Betrieb von Baumaschinen und Geräten), wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei den ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u. a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i.S.d. 32 BImSchV in der derzeit gültigen Fassung gelten die dortigen Regelungen.

(5) Ausgenommen von der zeitlichen Beschränkung sind unaufschiebbare ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten, die

- a.) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum oder
- b.) zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind.

(6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.

(7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gelten die Regelungen des Thüringer Feier- und Gedenktagesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20

Offene Feuer im Freien, Brauchtumsfeuer

(1) Das Anlegen oder Unterhalten von offenen Feuern im Freien ist nicht erlaubt; ausgenommen hiervon sind Feuer in handelsüblichen Feuerschalen und Feuerkörben bis zu einem Durchmesser von 1 m auf Privatgrundstücken. In Ausnahmefällen kann eine Genehmigung erteilt werden.

(2) Lagerfeuer und Feuer bei Veranstaltungen des örtlichen Brauchtums, wie u. a. Osterfeuer, Maifeuer sind nur mit Genehmigung durch die Stadt Meiningen zulässig.

(3) Jedes offene Feuer nach den Absätzen 1 und 2 ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut so abzulöschen, dass ein unbeabsichtigtes Wiederaufflammen ausgeschlossen ist.

(4) Offene Feuer nach den Absätzen 1 und 2 müssen entfernt sein:

- mindestens 100 m von Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
 - mindestens 20 m von landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
 - mindestens 100 m von Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Waldbezirken höhere Waldbrandstufen (ab Waldbrandstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,
 - mindestens 15 m von Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen und 5 m von der Grundstücksgrenze,
 - mindestens 5 m zu offenen Feuern nach den Absätzen 1 und 2.
- Weitere Festlegungen zu den Abstandsregelungen erfolgen unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen sowie Größe des Feuers in der Ausnahmegenehmigung.

(5) Offene Feuer nach den Absätzen 1 und 2 sind so zu errichten, dass weder eine Gefahr noch erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit entstehen. Sie dürfen maximal 2 Tage vor der Abtrennung aufgeschichtet werden.

§ 21

Brunnen

Es ist verboten, öffentliche Brunnenanlagen zu verschmutzen oder deren Funktion durch Zuführen von Stoffen zu beeinträchtigen. Das Waschen, Baden in sowie die Wasserentnahme aus Brunnenanlagen ist verboten. Ausgenommen hiervon ist das Wassers schöpfen mit Gießkannen.

§ 22

Straßenmusikanten

Straßenmusikanten müssen den Standort ihrer Darbietungen auf Straßen und Plätzen nach 30 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind, mindestens 200 m vom Ort der ursprünglichen Darbietung entfernt.

Von 19:00 bis 10:00 Uhr dürfen Straßenmusikanten keine akustisch wahrnehmbaren Darbietungen aufführen.

§ 23

Alkoholverbot

(1) In den in der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführten öffentlichen Anlagen bzw. Verkehrsflächen ist der Konsum von Alkohol zum Zwecke des Kinder- und Jugendschutzes sowie des allgemeinen Gesundheitsschutzes im Umfeld von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Suchtberatungsstellen und sozialen Einrichtungen in einem Umkreis von 200 Metern um die Einrichtung verboten. Das Alkoholverbot gilt für die Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr, soweit nicht in der Anlage für eine bestimmte Einrichtung eine andere Geltungsdauer angegeben ist.

Das gilt unter anderem für folgende Schutzbereiche:

Innenstadt:

- Marktplatz in seiner Gesamtheit,
- Anton-Ulrich-Straße ab der Hausnummer 1 bis zur Einmündung Wintergasse,

- Luisenstraße,
- Meisengasse,
- Alte Kirchgasse,
- Nonnenplan in seiner Gesamtheit,
- Töpfermarkt in seiner Gesamtheit.

Zentrum West:

- Klostergasse einschließlich Parkplatz Reithalle,
- Schlossplatz zwischen Einmündung Ernestinerstraße bis Höhe Schlossplatz 4 (Eingang Schloss Elisabethenburg),
- Öffentlicher Bereich nordöstlich um das Schloss Elisabethenburg (Theatermuseum bis Brücke Karlsallee) bis nordwestlich zur steinernen Freitreppe im Schlosspark.

(2) Absatz 1 gilt nicht für genehmigte Freischankflächen und bei genehmigten Veranstaltungen.

§ 24

Ausnahmen, Erlaubnisse

(1) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen. Der Antrag ist spätestens 1 Woche vorher bei der zuständigen Behörde schriftlich einzureichen.

(2) Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis und die Bewilligung einer Ausnahme nach dieser Verordnung ist die Stadt Meiningen als Ordnungsbehörde.

(3) Die Erlaubnis kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(4) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen, insbesondere durch erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 Ordnungsbürogesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 durch sein Verhalten andere belästigt, behindert, gefährdet oder schädigt;
2. § 3 Absatz 2 Buchstabe a) aggressiv bettelt;
3. § 3 Absatz 2 Buchstabe b) durch das Lagern in Personengruppen Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindert;
4. § 3 Absatz 2 Buchstabe c) durch Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährden anderer durch Herumwerfen oder Herumliegen lassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteile stört;
5. § 3 Absatz 2 Buchstabe d) seine Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toiletteneinrichtungen verrichtet;
6. § 4 Absatz 1 Anlagen oder Straßenbegleitgrün mit Fahrzeugen befährt oder dort parkt;
7. § 4 Absatz 2 Fortbewegungsmittel für Freizeit und Sport (i. S. d. § 2 Absatz 7) zur Ausführung von Kunststücken an den genannten Orten einschließlich der dazugehörigen Bauwerke, Denkmäler und Sitzgelegenheiten, Treppenstufen, Podeste usw. benutzt;
8. § 5 Absatz 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, verschmutzt, entfernt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert;
9. § 5 Absatz 1 Buchstabe b) im öffentlichen Verkehrsraum, in öffentlichen Anlagen oder auf anderen Flächen, die dafür nicht zugelassen sind, Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt oder eine Reparatur durchführt;
10. § 5 Absatz 1 Buchstabe c) Abwässer oder Baustoffe auf öffentlichen Flächen oder in Entwässerungsanlagen einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
11. § 5 Absatz 1 Buchstabe d) Wasser in die Entwässerungsanlagen/Kanalisation schüttet, welches nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Entwässerungsanlagen/Kanalisation schüttet;

12. § 5 Absatz 3 öffentliche Straßen und Anlagen verunreinigt;
13. § 6 Absatz 1 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
14. § 6 Absatz 2 Satz 1 der Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
15. § 6 Absatz 2 Satz 2 der Sicherungspflicht nicht nachkommt;
16. § 6 Absatz 2 Satz 3 den gefährdeten Teil der Straße oder Anlage nicht absperrt oder bei Dunkelheit oder schlechter Witterung nicht durch gelbes Licht kennzeichnet;
17. § 6 Absatz 4 Einfriedungen nicht so unterhält, dass Personen oder Sachen nicht gefährdet oder behindert werden können;
18. § 7 Absatz 1 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Barrierefreiheit, die Sichtbarkeit von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigen;
19. § 7 Absatz 2 den Verkehrsraum nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m von Anpflanzungen in Sinne von § 7 Absatz 1 freihält;
20. § 8 Absatz 1 Riesenbärenklau, Ambrosia oder ähnliche gefährliche Pflanzen anbaut oder ansiedelt;
21. § 8 Absatz 2 dem Verlangen der Stadt Meiningen zur Entfernung und/oder ordnungsgemäßen Entsorgung der genannten Pflanzen nicht nachkommt;
22. § 9 Satz 2 den Mindestabstand von 4,50 m nicht einhält;
23. § 10 eine nicht freigegebene Eisfläche betritt oder befährt;
24. § 11 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
25. § 11 Absatz 2 private Abfallbehälter, Sperrmüll sowie Wertstoffcontainer durchsucht, Abfälle daraus entnimmt oder verstreut und Sperrmüll nicht gefahrlos zur Abholung bereitstellt;
26. § 11 Absatz 3 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer/Abfallbehälter stellt oder volle Wertstoffcontainer/Abfallbehälter benutzt;
27. § 11 Absatz 4 keine ausreichenden Abfallbehälter aufstellt, sie nicht rechtzeitig entleert oder die Rückstände der abgegebenen Waren oder deren Verpackungen nicht einsammelt oder ordnungsgemäß beseitigt;
28. § 11 Absatz 5 geeignete Behälter zur Entsorgung von Zigarettenkippen nicht oder nicht in ausreichender Größe aufstellt oder anbringt oder nicht regelmäßig entleert;
29. § 12 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
30. § 13 Absatz 1 sich nach Vollendung des 14. Lebensjahres auf einem Kinderspielplatz aufhält, sofern nichts anderes durch Hinweisschilder geregelt ist;
31. § 13 Absatz 2 sich nach der auf den Hinweisschildern angegebenen Uhrzeit auf einem Kinderspielplatz oder einer Freizeitanlage aufhält;
32. § 13 Absatz 3 Buchstabe a) auf einem Kinderspielplatz oder einer Freizeitanlage Tabakwaren, andere nikotinhaltige Erzeugnisse, insbesondere E-Zigaretten, Shishas oder Mittel, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, konsumiert;
33. § 13 Absatz 3 Buchstabe b) auf einem Kinderspielplatz oder einer Freizeitanlage alkoholische Getränke verzehrt oder mitführt;
34. § 13 Absatz 3 Buchstabe c) auf einem Kinderspielplatz oder einer Freizeitanlage mit Fahrzeugen oder Fahrrädern fährt oder unbefugt abstellt;
35. § 13 Absatz 3 Buchstabe d) auf einem Kinderspielplatz oder einer Freizeitanlage Tiere mitführt;
36. § 14 Absatz 1 das Anbringen, Verändern oder Ausbessern von Zeichen, Aufschriften oder sonstigen Einrichtungen nicht duldet;
37. § 14 Absatz 2 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, verschmutzt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
38. § 15 Absatz 1 bis 3 die von der Stadt Meiningen zugeteilte Hausnummer nicht entsprechend den Vorgaben anbringt oder lesbar erhält;
39. § 16 Absatz 1 Satz 1 Tiere so hält, dass Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden;
40. § 16 Absatz 1 Satz 2 Tiere nicht in sicherem Gewahrsam hält;
41. § 16 Absatz 2 Satz 2 entstandene Verunreinigungen nicht unverzüglich und unaufgefordert beseitigt;
42. § 16 Absatz 3 fremde oder herrenlos streunende Katzen füttert;
43. § 16 Absatz 4 Satz 1 verwilderte Tauben füttert;
44. § 16 Absatz 4 Satz 2 keine geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung von Nistplätzen oder zur Erschwerung des Nistens verwilderter Tauben ergreift;
45. § 16 Absatz 5 Wasservogel oder Fische an öffentlichen Wasserflächen füttert oder Futter auslegt oder Futter in sonstiger Weise anbietet;
46. § 16 Absatz 6 Giftstoffe gegen Ratten oder andere Tiere auslegt;
47. § 16 Absatz 7 einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt;
48. § 17 Absatz 1 Hunde so hält oder führt, dass Personen, andere Tiere oder Sachen gefährdet, geschädigt oder Personen belästigt werden;
49. § 17 Absatz 1 Satz 2 Hunde nicht in sicherem Gewahrsam hält;
50. § 17 Absatz 1 Sätze 3 und 4 keine zweckentsprechende Leine benutzt;
51. § 17 Absatz 2 Buchstabe a) Hunde nicht an einer reißfesten Leine führt;
52. § 17 Absatz 2 Buchstabe b) die Leine nicht kurz hält;
53. § 17 Absatz 2 Buchstabe c) durch Anbinden des Hundes im Bereich von Gehwegen oder in Fußgängerzonen einen ungehinderten Durchgang nicht gewährleistet;
54. § 17 Absatz 3 Satz 1 als Hundehalter nicht sicherstellt, dass Hunde nur von Personen geführt werden dürfen, die von der körperlichen Konstitution her in der Lage sind, die Hunde jederzeit sicher an der Leine zu führen;
55. § 17 Absatz 4 Satz 2 Verunreinigungen durch Hundekot nicht sofort beseitigt;
56. § 17 Absatz 4 Satz 3 beim Ausführen des Hundes auf Straßen oder öffentlichen Anlagen keine zweckmäßigen Mittel mitführt, um möglich anfallenden Hundekot sofort aufnehmen und entfernen zu können;
57. § 18 Absatz 1 das Verbot des unbefugten Werbens oder Plakatierens verletzt;
58. § 18 Absatz 2 die im Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmutzt oder in sonstiger Weise diese verunstaltet;
59. § 18 a durch Plakate oder Anschläge Fußgänger behindert und/oder den Fahrzeugverkehr behindert oder gefährdet, die vorgesehenen Standorte und Anzahl der Plakate und Anschläge nicht innerhalb der Frist anzeigt, die vorgesehene Größe nicht einhält, bereits vor der Frist von zwei Monaten anbringt und/oder nach Ablauf der Frist von einer Woche diese nicht entfernt hat;
60. § 19 Absatz 1 andere durch vermeidbare Geräusche gefährdet oder belästigt;
61. § 19 Absatz 3 während der Ruhezeiten nach Absatz 2 Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
62. § 19 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke betreibt oder spielt, die unbeteiligte Personen stört;
63. § 20 Absatz 1 oder 2 ohne Erlaubnis offene Feuer im Freien anlegt oder unterhält;
64. § 20 Absatz 3 offene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt oder nach Verlassen der Feuerstelle nicht ablöscht;
65. § 20 Absatz 4 offene Feuer anlegt, welches nicht die festgelegten Abstände einhält;
66. § 20 Absatz 5 offene Feuer anlegt, welches erhebliche Nachteile für Nachbarn oder die Allgemeinheit verursacht;
67. § 20 Absatz 5 offene Feuer früher als maximal 2 Tage vor der Abbrennung aufschichtet;
68. § 21 öffentliche Brunnenanlagen verschmutzt oder deren Funktion durch Zuführen von Stoffen beeinträchtigt oder unerlaubt Wasser entnimmt;

- 69. § 22 als Straßenmusikant den Standort der Darbietung nicht rechtzeitig verändert oder als Straßenmusikant entsprechende Leistungen in der Zeit von 19:00 bis 10:00 Uhr akustisch wahrnehmbar darbietet;
 - 70. § 23 Absatz 1 in den in Anlage 2 dargestellten Schutzbereichen, Verkehrsflächen oder in der Nähe der dort bezeichneten Einrichtungen, außerhalb der Freischankflächen Alkohol konsumiert;
 - 71. entgegen § 24 Absatz 3 erteilten Bedingung oder Auflage zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungsbehörde kann Gegenstände, die im Zusammenhang mit einer Ordnungswidrigkeit gewonnen oder erlangt wurden, einziehen.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadtverwaltung Meiningen (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

**§ 26
Geltungsdauer**

(1) Diese Verordnung gilt bis zum 31.12.2034.

**§ 27
Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften**




- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 01.02.2021 außer Kraft.

Meiningen, den 21.02.2025

Fabian Giesder
Bürgermeister

Anlage 1 zu § 17 Absatz 2 Ziffer 4 OVO - Hundefreilaufflächen in der Stadt Meiningen

Nr.	Bezeichnung	Lage	Kartenausschnitt
1	Schillerstraße	Östlich der Schillerstraße	
2	Am Fledermausblock	Ecke Untere Welkershäuser Weg / Oberer Welkershäuser Weg	

3	Dreißigacker Süd/ Am Weißbachtal	Ecke Berkeser Straße/Am Reitgrund	
4	Lok-Platz	Landsberger Straße, gegenüber Volkshausplatz	
5	Utendorfer Straße	östlich der „Würfelhäuser“	
6	Rohrer Berg	Hinter dem Grundstück Am Alten Flugplatz 2 und 3	